



Satzung des Schulvereins Eschede e.V.

§ 1

Der Schulverein Eschede e.V. mit Sitz in 29348 Eschede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck im Sinne des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, und zwar insbesondere durch Förderung des Schulunterrichts, der Erziehung der Schulpflichtigen, der Schulwanderungen und Schulheimaufenthalte sowie die Unterstützung solcher Maßnahmen, die diesen Aufgaben dienen, für den Bereich der Schulen in Eschede.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Einwohner aus Eschede und aus den Gemeinden werden, aus denen Kinder in Eschede eingeschult sind, sowie Einwohner anderer Gemeinden, die an den Schulen in Eschede Interesse haben. Eintritt und Austritt der Mitglieder erfolgen durch einfache schriftliche Erklärungen. Der Eintritt ist jederzeit – der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres – zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt auf dem für gemeindliche Mitteilungen in Eschede ortsüblichen Wege (Aushang), die Einladung soll auch in den an den Schulen in Eschede sonst beteiligten Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschede abgedruckt werden. In diesem Mitteilungsblatt erfolgen etwaige Veröffentlichungen des Vereins.





Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung oder Neufassung der Satzung,
2. die Festsetzung der Beiträge,
3. die Aufstellung von Haushalts- oder Wirtschaftsplänen,
4. die Rechnungslegung und Entlastung,
5. die Bestellung des Vorstandes und
6. in den Fällen, in denen es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist außer in den zu 1. bis 6. genannten Anlässen auch zu laden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht zur Versammlung erschienenen Mitglieder muss in diesem Falle schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, aus der ersichtlich sein muss, wann und wo die Versammlung stattgefunden hat, wie viele Mitglieder teilgenommen haben und mit welchem Abstimmungsergebnis die einzelnen Beschlüsse gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.

Nach außen vertritt der Vorsitzende den Verein, während die laufenden Geschäfte von jedem Vorstandsmitglied in seinem Aufgabenbereich alleine wahrgenommen werden. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, kann der Vorsitzende nur gemeinsam mit dem Schriftführer und Kassierer abgeben.





Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist jederzeit widerruflich.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Es wird empfohlen, dass einer der Schulleiternratsvertreter gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des Schulvereins übernimmt.

Für Beschlüsse des Vorstandes gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Im Falle und für die Dauer der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird es durch ein von der Mitgliederversammlung im Voraus bestelltes Vereinsmitglied vertreten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

§ 7

Zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr festsetzt. Sie betragen zurzeit monatlich 1,- €, freiwillige Mehrleistungen sind erwünscht. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Samtgemeinde Eschede, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

